



Wismar, 11.11.2021

Teileinziehung des nördlichen Teilabschnittes der Bülower Straße in Rehna

hier: für den Bereich zwischen der Bundesstraße B104 „Markt“ und der Landesstraße L02 „Friedrich-Dreyer-Straße“
Gemarkung Rehna, Flur 7, Flurstück 91/4

Der Landkreis Nordwestmecklenburg verfügt gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) den o. g. Abschnitt der Bülower Straße in der Stadt Rehna teileinzuziehen. Zur Darstellung des teileingezogenen Abschnittes dient der anliegende Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

Durch die Teileinziehung wird der Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs über 3,5 Tonnen verfügt. Für den Anliegerverkehr besteht im Rahmen des Anliegergebrauchs die Möglichkeit der Beantragung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen und –verboten.

Diese Teileinziehung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 2 des StrWG-MV hat die Straßenaufsichtsbehörde eine öffentliche Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung).

Grundlage dieser Teileinziehung bildet der eingereichte Antrag sowie der entsprechende Beschluss der Stadtvertretung Rehna, wonach die Widmung der o. g., bisher uneingeschränkt gewidmeten, öffentlichen Straße auf 3,5 Tonnen beschränkt und somit teileingezogen werden soll.

Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls, welche die Teileinziehung rechtfertigen, liegen vor und ergeben sich aus

- der Berücksichtigung der gemeindlichen Planungshoheit im Rahmen der eigentlich zugedachten Verkehrsbedeutung, -funktion und -zweck dieser Straße im Gesamtverkehrsnetz,
- in der Verbesserung der Wohnqualität der Straßenanlieger sowie
- in der Verhütung außerordentlicher Schäden an der aus Natursteinpflaster bestehenden Straße.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Für den herausgenommenen Verkehr steht mit der Bundesstraße B 104 sowie der Landesstraße L 02 ein klassifiziertes Alternativnetz zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als Straßenaufsichtsbehörde in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

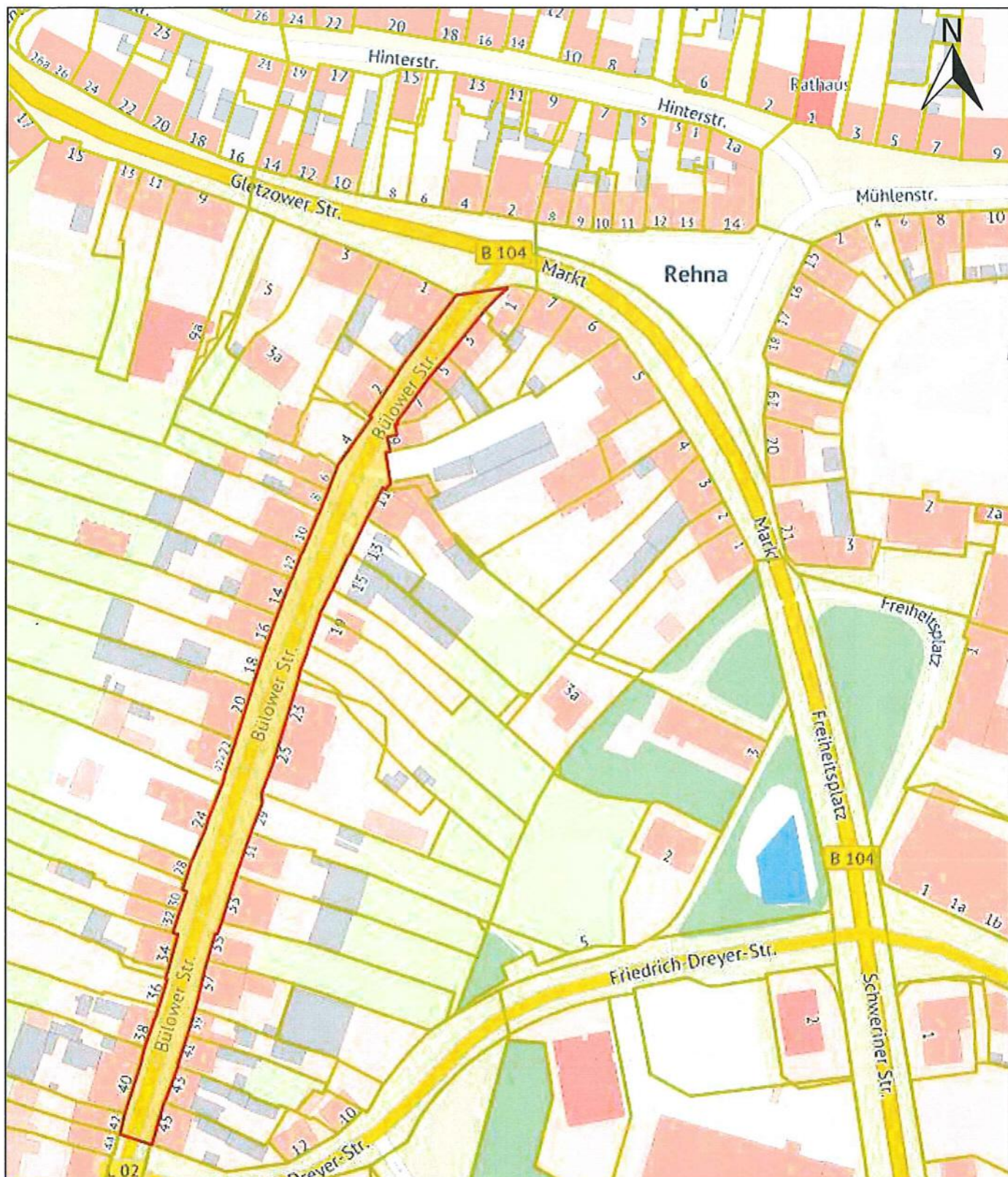
Im Auftrag



Bohm
Fachdienstleiter



Anlage: Lageplan



Teileinziehung Bülower Straße, Rehna

Hinweis:
Tonnagebegrenzung 3,5 t

Landkreis
Nordwestmecklenburg
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

